

Kritik, Anregungen und Fragen zum Entwurf "Leitlinien Bürgerbeteiligung"

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
110	Bürger-Werkstatt	allgemein	Kritik	Feigenblatt; Bürgerbeteiligung versus gesetzliche Vorgaben	Bürgerbeteiligung kann die repräsentative Demokratie fortentwickeln.
138	SPD	allgemein	Kritik	Die Leitlinien sollten im Hinblick auf Lesbarkeit, Verständlichkeit und Anwendung kürzer gefasst werden; so müssen z. B. die internen Verfahrensabläufe innerhalb der Stadtverwaltung und das städtische Netzwerk nicht Inhalt der Leitlinien sein.	Die Leitlinien sollen sowohl für die Bürgerschaft als auch innerhalb der Verwaltung als Anspruchsgrundlage dienen. Aus dem Grund hält die AG es für wichtig, auch interne Abläufe zum Gegenstand zu machen. Eine Ausgabe der Leitlinien in Form von "Leichter/verständlicher Sprache" ist geplant.
47	Bürger-Werkstatt	allgemein	Anregung	<ol style="list-style-type: none"> 1. kein bla bla, prägnant formulieren 2. möglichst kurz halten 3. einfache Sprache 4. vereinfachte Form schaffen! 5. einfachere Sprache nutzen 6. Leitlinien verständlicher formulieren 7. Zuviel Text 8. Warum so ein umfangreiches Werk? 	<p>Eine Version der Leitlinien in leichter/verständlicher Sprache, die für die Öffentlichkeit die Grundzüge auch in Schaubildern darstellt, ist geplant.</p> <p>Die vorliegende Version muss als Arbeits- und Anspruchsgrundlage Unklarheiten möglichst vermeiden.</p>
135	CDU	allgemein	Kritik	Insgesamt ist die CDU Ratsfraktion Detmold der Ansicht, dass der Entwurf der Leitlinien im Textumfang erheblich reduziert werden muss, wiederkehrende Formulierungen im Text durchgängig gleich sein müssen und bei verbindlichen Regeln eine Formulierung im Konjunktiv nicht angebracht ist.	<p>Eine pauschale Kürzung des Textes der Leitlinien würde ihre Wirkung beeinträchtigen. Die Kurz-Version in leichter Sprache wird jedoch einen schnellen Überblick erlauben. Im Text werden wiederkehrende Formulierungen verwendet, wenn sie notwendig sind. Es werden jedoch auch verschiedene Worte verwendet, um den Anreiz zum Weiterlesen zu erhalten.</p> <p>Die Leitlinien sind nicht als reines Regelwerk formuliert, da sie zu einer Veränderung der Beteiligungskultur beitragen sollen, indem sie auch überzeugen wollen. Es geht auch darum, Möglichkeiten darzustellen, die nicht verbindlich geregelt werden (können). Hier wird der Konjunktiv verwendet.</p>

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
156	FB 2	allgemein	Kritik	Leitlinien viel zu lang und daher eher verwirrend	Eine Version der Leitlinien in leichter/verständlicher Sprache, die für die Öffentlichkeit die Grundzüge auch in Schaubildern darstellt, ist geplant. Die vorliegende Version muss als Arbeits- und Anspruchsgrundlage Unklarheiten möglichst vermeiden.
160	Online	allgemein	Kritik	<p>1. Die Grundidee ist richtig, aber muss es mit solcher typisch deutschen Gründlichkeit formuliert werden? Ich habe nach einigen Kapiteln nichts mehr verstanden.</p> <p>2. "Hallo, der Entwurf der Leitlinien, besteht z. Z aus 78 Haupt-, Unter- und weiteren Untergruppen. Diese sind mit mehr oder weniger Texten gefüllt. Das ist Deutsche Verwaltung, geht das nicht weniger Umfangreich? Wer soll das alles lesen?</p> <p>3. Ganz ehrlich: Ich hatte bei Abschnitt "B" schon keine Lust mehr weiterzulesen. Wie mein Vorgänger auch schrieb: Viel zu viel, zu lang und kompliziert.</p> <p>4. Diese (Leitlinien) sollten meiner Ansicht nach aber so gering und einfach wie möglich gehalten werden, sonst hat der Bürger schon vom Start weg wenig Interesse an einer Mitwirkung.</p>	Eine Version der Leitlinien in leichter/verständlicher Sprache, die für die Öffentlichkeit die Grundzüge auch in Schaubildern darstellt, ist geplant. Die vorliegende Version muss als Arbeits- und Anspruchsgrundlage Unklarheiten möglichst vermeiden.
171	Online	allgemein	Kritik	Kann bitte das Wort "Einwohnende" durch "Einwohner und Einwohnerinnen" ersetzt werden!?	Im Text wird jetzt durchgehend die Bezeichnung "Einwohnerinnen und Einwohner" verwendet.
43	Bürger-Werkstatt	A. Präambel	Anregung	Verständnis zwischen Ortsteilen fördern	<p>Anmerkung: Gemeint war, dass Bürgerbeteiligung dabei helfen kann und darauf ausgerichtet werden sollte.</p> <p>Eine Förderung des Verständnisses kann eine Folge der Leitlinien Bürgerbeteiligung sein. Jedoch soll auf eine Erwähnung verzichtet werden.</p>

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
180	FB 6	B. Worum geht es?	Frage	Die formelle Bürgerbeteiligung zu Bauleitplanverfahren ist seit Einführung des Bundesbaugesetzes 1961 gesetzlich in mehreren Verfahrensschritten geregelt und wird vom Fachbereich 6 auch praktiziert. Es dürfen daher keine rechtlichen Widersprüche/Konflikte zwischen Beteiligung im formellen und informellen Verfahren erzeugt werden, d.h. eine zusätzliche informelle Beteiligung zu Bauleitplanverfahren muss, wenn überhaupt erforderlich bzw. gewünscht, zeitlich vorweg laufen. Sobald das formelle Verfahren beginnt (=Aufstellungsbeschluss) dürfen keine weiteren Schritte der informellen Beteiligung mehr erfolgen.	Die Verknüpfung von formeller und informeller Beteiligung und der zeitliche Ablauf müssen im Einzelfall geprüft werden. Die Rechtssicherheit steht dabei an erster Stelle. Für die formelle Beteiligung gelten die Leitlinien insoweit, dass die Qualitätskriterien aus C.2 zu berücksichtigen sind.
115	CDU	B. Worum geht es?	Kritik	Grundsatz aller Überlegungen: Bürgerbeteiligung kann die Willensbildung der politisch legitimierten Entscheider unterstützen. Wesentlich ist, dass diese Form von Unterstützung eine Beratung darstellt. Beratung bedeutet in diesem Kontext, dass anschließend in den Ausschüssen oder im Rat entschieden wird, was davon angenommen wird und was nicht. Das politische Mandat darf also in keiner Weise ausgehöhlt werden. "Die Bürgerbeteiligung ist eingebettet in die Entscheidungsfindung im Rahmen der repräsentativen Demokratie, die die gewählten Vertreterinnen und Vertreter als abschließende Entscheidungsträger/-innen vorsieht. .." Diese Formulierung ist zu konkretisieren (siehe oben), denn sie sind es.	Der Text wird verändert zu "in dem die gewählten Vertreter/-innen abschließende Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sind. " Ergänzend zu diesem Grundsatz gibt es jedoch auch Möglichkeiten, dass Entscheidungen durch die Bürgerschaft getroffen werden. (siehe C.1.3 Mitentscheidung und C1.4., Entscheidung)
145	FB 2	B. Worum geht es?	Kritik	Wird schon positiv gesehen (z.B. Jugendamts-Elternbeirat), aber nicht, wenn es um gesetzliche Aufgaben oder Geschäft der lfd. Verwaltung geht.	Unter der Überschrift "Was heißt Bürgerbeteiligung in Detmold" (C.1.1) wird dargestellt, wann Bürgerbeteiligung oder auch nur Information/ Meinungseinholung sinnvoll sind. In den Regelungen zur Vorhabenliste (E.1) wird dargestellt, dass die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens über die Aufnahme entscheiden und unter welchen Umständen Vorhaben nicht aufgenommen werden.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
178	Online	B. Worum geht es?	Kritik	Wie die Grundidee der Leitlinien (B) beschrieben wurde, zeigt doch schon, daß nur "qualifizierte Eingaben" erfolgen sollen, damit sie überhaupt angenommen werden. Die vielen Seiten der Leitlinien schrecken ab. Der Hinweis: "kaum ein Bürger hat Ahnung z.B. vom Bauen, deshalb müssen sie Richtlinien an die Hand bekommen, bevor man diskutieren kann". So ungefähr stand es in er Zeitung. Es ist doch traurig, wie über uns Bürger bereits im Vorfeld geurteilt wird.	Anmerkung: Diese Kritik hat keinen Bezug zu den Leitlinien, sondern zu einem Zeitungsartikel, der missverständlich formuliert war. In den Leitlinien soll klargestellt werden, dass Fachkenntnisse nicht erforderlich sind, sondern (wenn erforderlich) vermittelt werden. (Eingefügt in C.2.2) Auf diese Weise sollen unterschiedliche Sichtweisen auch von Laien einfließen können. Diese Klarstellung soll auch in der Kurz-Version der Leitlinien erhalten bleiben.
140	SPD	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Anregung	1. Unabhängig von einem bisher in den Leitlinien enthaltenem Antragsrecht für die Vorhabenliste ab einem Alter von 14 Jahren, sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren in angemessener Form an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Dafür sind verbindliche Strukturen und Verfahren zu schaffen, die ein breites Spektrum an Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen ist Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, eigene Ideen zu realisieren. 2. Schließlich sollte in diesem Zusammenhang (Kinder und Jugendliche) auch eine moderne internetgestützte Informations- und Dialogplattform als weiteres Medium eingerichtet werden.	C.2.3 wurde durch den Satz "Entsprechend der Zielgruppen sollen Menschen durch passende Verfahren (z. B. für Jugendliche) eingebunden werden." ergänzt. Die Verwendung passender (neuer) Medien ist bereits dort genannt.
166	Online	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Anregung	Es gibt sehr gute Gesprächsregeln und oder das 4 Ohren Modell.	Es ist nicht sinnvoll, sich im Rahmen der Leitlinien auf ein bestimmtes Kommunikationsmodell festzulegen.
168	Online	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Anregung	Es sollte möglich sein, Entscheidungen über einen vorher bestimmten Zeitraum stehen zu lassen.	Es geht hier nicht um einzelne Entscheidungen und den Zeitpunkt der Entscheidung, sondern um die Qualität der Verfahren und Entscheidungsprozesse.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
120	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Frage	Fonds... (drittletzte Zeile) Was ist darunter zu verstehen?	Fond: für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellte Mittel (z.B. Sozialraumfonds in Detmold) Budget: wird häufig synonym verwendet (z.B. Ortsteilbudgets in Detmold)
123	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Frage	Wie kommen Vorhaben auf die Liste, bei denen eine hohe Dringlichkeit besteht? Was ist eine hohe Dringlichkeit? Wer entscheidet und begründet dieses?	Vorhaben, die aufgrund ihrer Dinglichkeit nicht drei Monate vor der ersten Beratung aufgenommen wurden, werden nachträglich aufgenommen. Dringlichkeit wurde nicht definiert, um den Entscheidungsträger/-innen (meist Verwaltung) in Ihrer, in den Leitlinien geforderten, ausführlichen Begründung freie Hand zu lassen.
34	Bürger-Werkstatt	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	1. Politik soll sich zurücknehmen 2. Mit-Verantwortung heißt auch Mit-Entscheidung	Die Regeln zur Bürgerbeteiligung können sich nur im Rahmen der repräsentativen Demokratie bewegen. Ergänzend zu diesem Grundsatz gibt es jedoch auch Möglichkeiten, dass Entscheidungen durch die Bürgerschaft getroffen werden. (siehe C.1.3 Mitentscheidung und C1.4 Entscheidung)
118	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	Im Rahmen der Information zu einzelnen Projekten/Vorhaben, zu denen keine Beteiligung möglich ist, können Meinungen aus der Bürgerschaft eingeholt werden...“ Wenn rechtlich kein Entscheidungsspielraum besteht, dann sollte diese Formulierung auch ersatzlos gestrichen werden.	Der Text wird ergänzt zu "zu denen keine umfassende Beteiligung möglich ist". Auch wenn kein Entscheidungsspielraum besteht, ist es möglich zu informieren.
119	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, denn eine Mitentscheidung oder die Einräumung eines Vetorechtes ist rechtlich nicht vorgesehen und kann bei den Akteuren falsche Hoffnungen wecken.	Ein Mitentscheidungsrecht (runder Tisch, gemeinsame Planung und auch Vetorecht) kann durch die Politik oder auch die Verwaltung eingeräumt werden, wenn es nicht gegen das Gesetz verstößt.
121	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	Dieser Abschnitt sollte erheblich gekürzt werden. Exemplarisch sei hier der Punkt C.2. 5 genannt. Dies ist für uns eine Anhäufung von „Worthülsen“, die im demokratischen Miteinander eine Selbstverständlichkeit sind/sein sollten.	Auch (vermeintliche) Selbstverständlichkeiten sollten als Grundlage genannt werden.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
122	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	<p>Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung ist intensiv, die Handlungsalternativen werden sorgfältig geprüft und abgewogen. Die Entscheidungsträger/-innen begründen ihre Entscheidung und stellen diese gegenüber der Öffentlichkeit nachvollziehbar dar...“</p> <p>Diese Sätze sind ersatzlos zu streichen, denn die Rats-/Ausschussmitglieder sind in ihrer Entscheidung frei und brauchen sie nicht zu begründen. Wie die Fraktionen oder einzelne Ratsmitglieder damit umgehen ist ihre Entscheidung und gehört nicht in Leitlinien.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die Rats-/Ausschussmitglieder in ihrer Entscheidung frei sind und sie nicht zu begründen brauchen. Die (Selbst-) Verpflichtung zum transparenten Umgang mit den Ergebnissen von Bürgerbeteiligungen sind ein wichtiger Pfeiler guter Bürgerbeteiligung, der die Menschen zur Beteiligung motiviert. ist jedoch eine starke Motivation für die Menschen, sich in Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
124	CDU	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	<p>Der Absatz ist aus unserer Sicht realitätsfremd und kann bei möglichen Investoren eine abschreckende Wirkung haben. Daher ist er ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Absatz ist als Aufruf formuliert Bürgerbeteiligung durchzuführen, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen fehlen. Eine abschreckende Wirkung ist durch eine Empfehlung unwahrscheinlich zu erwarten. Investoren sehen inzwischen in anderen Städten die Vorteile, Bürger/-innen z.B. zur Fassade von Einkaufsmärkten oder der Gestaltung von Wohnungsbauprojekten frühzeitig einzubinden.</p>
144	D Alternative	C. Das Ziel: Gute Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip	Kritik	<p>Streichung des letzten Satzes in C.2.5</p> <p>"Alle Beteiligten verständigen sich darauf, die Entscheidungen der politischen Gremien zu akzeptieren und wenn möglich mitzutragen, wenn der Übergang von der Beteiligung zur Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert wurde."</p> <p>In diesem Kapitel geht man fälschlicherweise davon aus, dass die Beteiligungsprozesse nachher in Entscheidungen münden, die von Allen akzeptiert werden könnten. Dies ist jedoch (siehe auch Beispiele oben) unrealistisch. Abgesehen davon wäre es auch dann oft langweilig und nicht sehr spannend. Konflikte, unterschiedliche Meinung und auch eine Nicht-Akzeptanz von Entscheidungen sind ein wichtiger Bestandteil der Demokratie.</p>	<p>Der Satz wird zur Klärung ergänzt:</p> <p>"Alle Beteiligten verständigen sich darauf, die Entscheidungen der politischen Gremien im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu akzeptieren und wenn möglich im Rahmen der Bürgerbeteiligung mitzutragen, wenn der Übergang von der Beteiligung zur Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert wurde.</p>

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
16	Bürger-Werkstatt	D. Wer macht was?	Anregung	Jugendparlament	Die Einrichtung eines Jugendparlamentes betrifft eine andere Ebene als die Leitlinien. In C.2.2 wird dargestellt, dass auf Jugendliche als besondere Zielgruppe eingegangen wird.
73	Bürger-Werkstatt	D. Wer macht was?	Anregung	1. Wechsel im Beirat wichtig - Teilaustausch je Periode 2. Mitgliederwechsel Anzahl? Alle Hälfte?	Der Beirat soll durch die Leitlinien nicht zu stark in seiner Organisation eingeschränkt werden. Die Geschäftsordnung wird Näheres regeln. In einer Geschäftsordnung kann Näheres geregelt werden.
81	Bürger-Werkstatt	D. Wer macht was?	Anregung	Zusammensetzung Beirat: 1/2 Bürger, 1/4 Verwaltung, 1/4 Politik	In der AG wurden gute Erfahrung mit Zusammenarbeit der gleichstarken Gruppen gemacht. Eine zusätzliche Stärkung der Einwohnerschaft ist nicht erforderlich.
108	Bürger-Werkstatt	D. Wer macht was?	Anregung	1. Alle Empfehlungen des Beirates sind zu veröffentlichen 2. Veröffentlichung von allen Eingaben an den Beirat	Es gibt den Grundsatz der Öffentlichkeit, Grenzen bilden rechtliche Hürden (Siehe auch D.4.2 Zusammensetzung und Arbeitsweise)
180	FB 6	D. Wer macht was?	Anregung	Es ist eine zentrale Organisation für informelle Beteiligungsprozesse erforderlich. D.h. Vorbereitung, Durchführung vor Ort, Protokollführung, Nachbereitung, Dokumentation/Aufbereitung der Ergebnisse, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen in Presse und Internet, Rückmeldung/Kommunikation mit den Bürgern, etc. muss von zentraler Stelle erfolgen. Fachbereiche liefern lediglich fachlichen Input und Präsenz in den Veranstaltungen. Mit Ausnahme der konkret fachbezogenen Arbeit müssten sämtliche in Pkt. D.3.2, D.3.3, D.3.4, E.6, F.3.1, H.1, H.3, I.1-3 beschriebenen Tätigkeiten/Verantwortlichkeiten von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung wahrgenommen werden. (gekürzt)	Die genaue Ausgestaltung der Organisation kann nicht in den Leitlinien beschrieben werden. Diese Frage muss noch verwaltungsintern gelöst werden.
150	FB 2	D. Wer macht was?	Frage	Wie lange besteht der Beirat?	Grundsätzlich ist der Beirat ein dauerhaftes Gremium, es wird durch Ratsbeschluss eingesetzt.
79	Bürger-Werkstatt	D. Wer macht was?	Kritik	1. Vetorecht für Beirat nach Ratsbeschluss 2. Beirat muss/soll verbindlich sein	Die Regeln zur Bürgerbeteiligung können sich nur im Rahmen der repräsentativen Demokratie bewegen. Ein Vetorecht des Beirates und verbindliche Entscheidungen sind nicht möglich.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
116	CDU	D. Wer macht was?	Kritik	Einwohner und anderer Interessierten ...“ (vergl. D 1 z.B. hier ihren Arbeitsplatz haben) Dies lehnen wir grundsätzlich ab.	Entscheidungsprozesse sollen durch diejenigen Menschen (nicht nur EW) beeinflusst werden können, die von ihren Auswirkungen betroffen sind.
125	CDU	D. Wer macht was?	Kritik	Fachausschüsse beraten Angelegenheiten nicht nur vor sondern auch abschließend. Hauptsatzung und GO sind hier zu beachten. Die Formulierung ist entsprechend zu ändern.	Der Text wird geändert: "Fachausschüsse werden durch den Rat eingerichtet. Sie beraten Angelegenheiten vor und treffen Entscheidungen, die nicht dem Rat vorbehalten sind."
126	CDU	D. Wer macht was?	Kritik	Dieser Abschnitt sollte sich auf das wirklich erforderliche beschränken und zu einem „Bürokratieabbau“ führen. Zur Zeit bedeutet dieser Abschnitt erhebliche Mehrarbeit in den Fachbereichen. Die geplante Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung soll u.a. „koordinieren – informieren – beraten bei der Moderations- und Prozessgestaltung“. Bei einer dezentralen Verantwortung der Fachbereiche ist zu überlegen ob die zu-ständigen Fachbereiche dies nicht in Eigenverantwortung erledigen können.	Die Regelungen bedeuten eine Strukturierung der Bürgerbeteiligung für die Fachbereiche, die zur Arbeitserleichterung führen. Aktuell müssen Mitarbeitende "das Rad" jeweils neu erfinden und sich über mögliche Räumlichkeiten und Ansprechpartner, mögliche Formate der Beteiligung und den Umgang mit besonderen Problemlagen selbst informieren. Eine gemeinsame Übersicht über alle Beteiligungsveranstaltungen/ -möglichkeiten besteht nicht. Es kommt zu Überschneidungen.
127	CDU	D. Wer macht was?	Kritik	Die geplante Zusammensetzung des Beirates von 8 weisungsgebundenen Mitarbeitern der Verwaltung, 8 aus der Einwohnerschaft und 8 aus der Politik, wobei sich die politischen Mehrheitsverhältnisse nicht widerspiegeln sollen, ist unseres Erachtens viel zu groß. Insbesondere bei den Mitarbeitern der Verwaltung geht ihr Engagement (welches ja Arbeitszeit ist) zu Lasten ihrer eigentlichen Aufgaben.	Die Größe des Beirates folgt dem Gedanken, dass alle Fraktionen/Gruppierungen des Rates vertreten sein sollen und eine jeweils gleiche Anzahl an Einwohnenden und Mitarbeitenden der Verwaltung für Gleichgewicht sorgen sollen. Eine Darstellung der Mehrheitsverhältnisse der letzten Kommunalwahl würde den Beirat vergrößern, sofern nicht Fraktionen/Gruppierungen ausgeschlossen werden sollen. Damit würde die Gruppengröße die Arbeit deutlich erschweren.
139	SPD	D. Wer macht was?	Kritik	Die Zusammensetzung des Beirats sollte im Hinblick auf Praktikabilität überdacht werden (Größe, Zusammensetzung, Besetzungsdauer, Rotation); wir schlagen folgende Zusammensetzung vor: 8 Einwohnerinnen und Einwohner, 8 Mitglieder aus der Politik und 2 Vertreter der Verwaltung (u. a. Vertreter der Koordinierungsstelle).	Bürgerbeteiligung steht und fällt auch mit dem Engagement der Verwaltung. Auf den Praxisbezug der Verwaltungsmitarbeitenden kann nicht verzichtet werden. In der AG wurden gute Erfahrung mit Zusammenarbeit der gleichstarken Gruppen gemacht.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
157	CDU	D. Wer macht was?	Kritik	Gute Beteiligung braucht verbindliche Regeln und nicht Worte wie z.B. „...ggf. aber auch Abstimmungen möglich sein...“. Zu verbindlichen Regeln während der Ausübung des Bürgerengagements müssen z.B. auch Fragen der Kostenerstattung, des Datenschutzes und des Versicherungsschutzes geregelt sein.	Detailfragen zum Beirat werden können in einer Geschäftsordnung des Beirates genannt geregelt werden. In den Leitlinien sollte nur die Erwünschtheit von Konsensbeschlüssen ausgedrückt werden. Die Mitglieder genießen analog zu anderen Beiräten die selben Rechte und Pflichten in Bezug auf Daten- und Versicherungsschutz etc.
87	Bürger-Werkstatt	E. Gemeinsames Wissen als Basis:	Anregung	1. direkte Information über Aktualisierungen, z. B. per E-Mail, Lippe Portal, Zeitung 2. E-Mail-Benachrichtigung nach gewünschten Themen	Ein Verweis auf I.3.2 "Information der allgemeinen Öffentlichkeit" wurde an der Stelle eingefügt.
92	Bürger-Werkstatt	E. Gemeinsames Wissen als Basis:	Anregung	gedruckte Versionen bereitstellen - auch an immobile Bevölkerungsgruppen	Ein Verweis auf I.3.2 "Information der allgemeinen Öffentlichkeit" wurde an der Stelle eingefügt.
175	Online	E. Gemeinsames Wissen als Basis:	Anregung	Praktisch heißt das: Zeitungen, WhatsApp, email Adressen nutzen...	Es ist nicht sinnvoll, alle (aktuell) möglichen Formen zu nennen
96	Bürger-Werkstatt	E. Gemeinsames Wissen als Basis:	Kritik	1. vierteljährige Aktualisierung zu langer Zeitraum 2. Vorhabenliste stetig aktualisieren	Die vierteljährliche Aktualisierung wird als angemessen betrachtet.
128	CDU	E. Gemeinsames Wissen als Basis:	Kritik	Dieser Abschnitt sollte sich auf das wirklich erforderliche beschränken und zu einem „Bürokratieabbau“ führen. Weniger ist mehr. „...Auf die Liste kommen zudem Vorhaben und Projekte, an denen eine größere Zahl an Einwohner/-innen Interesse hat oder haben könnte...“ Auch hier fehlen uns verbindliche Regeln.	Die AG kann nicht erkennen, welcher der genannten Punkte in diesem Kapitel entbehrlich ist. Der Vorhabenbegriff wurde bewusst offen formuliert, um zu Beginn einen flexiblen Umgang zu ermöglichen. Wie dargestellt, wird sich der Vorhabenbegriff erst in der Anwendung herauskristalisieren. Spätere Änderungen an den Regeln sind möglich. (siehe auch J. Aus Erfahrung lernen)

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
180	FB 6	E. Gemeinsames Wissen als Basis:	Kritik	<p>Der Vorhabenbegriff müsste genauer definiert werden (vgl. Pkt. C.4 = Vorhaben von privaten Investoren und städtischen Tochtergesellschaften, Pkt. E.1 = Vorhaben und Projekte der Stadt Detmold). Was ist mit „privat“ beantragten Planungsvorhaben (z.B. Anträge von Gewerbebetrieben, Einzelhandelsbetrieben, Klinikum, Stadtwerke o.ä.), für die dann formale Bauleitplanverfahren oder bauliche (Erschließungs-)Maßnahmen durchgeführt werden?? Diese Maßnahmen sind oft sehr dringend und können nicht gemäß dem zeitlichen Ablaufverfahren der gepl. Leitlinien behandelt werden (= 3 Monate vor Erstberatung im Rat/Fachausschuss auf Vorhabenliste, Vorhabenliste wird „nur“ vierteljährlich von der Koordinierungsstelle zusammengestellt, danach noch Beratung im Beirat für Bürgerbeteiligung -> wie oft tagt der?, dann erst auf Tagesordnung des Rates -> tagt auch nicht jeden Monat, dann evtl. das entsprechende Bürgerbeteiligungsverfahren), da dies regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen führen wird (in einem ungünstigen Fall kann das o.g. Procedere leicht 6 bis 10 Monate Verzögerung bedeuten). O.g. eilige Vorhaben, insbesondere von privaten Investoren, sollten wie bisher dem SEA direkt vorgelegt werden können, ohne aufwendige Begründung der Verwaltung. Ggf. kann der SEA dann über die Form und den Umfang einer Bürgerbeteiligung entscheiden.</p>	<p>Sofern eine Zustimmung des Rates erforderlich ist, wird das Thema auf die Vorhabenliste aufgenommen. Kann die 3-Monatsfrist nicht gehalten werden, ist eine (kurze) Begründung erforderlich, für die in diesen Fällen sicher ein Textbaustein reicht.</p>
130	CDU	F. Beteiligung von Anfang an:	Frage	<p>„...Die Liste enthält die Anregungen und Ideen, die innerhalb der letzten 3 Jahre beim KuK-Büro oder anderer Stelle der Verwaltung eingegangen sind...“ Um wie viel Anregungen und Ideen handelt es sich hierbei und warum wurden diese ggf. der Politik nicht zur Entscheidung vorgelegt?</p>	<p>Diese Liste besteht aktuell in der beschriebenen Form nicht. Die Anzahl der eingegangenen Anregungen im KuK-Büro beträgt 130 in den Jahren 2014 - 2016. (Hier muss noch eine Bagatellgrenze formuliert werden, denn es sind auch Musikwünsche zu Veranstaltungen enthalten.) Es handelt sich um Anregungen zu laufenden Geschäften der Verwaltung, die keiner politischen Entscheidung bedürfen.</p>

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
32	Bürger-Werkstatt	F. Beteiligung von Anfang an:	Kritik	1. keine Altersbegrenzung 2. Altersgrenze richtig? z. B. Kindergartenkinder Kontrolle? 3. starre Altersgrenze notwendig wofür? Kinder u. Jugendliche einbeziehen	Die Altersgrenze für das Antragsrecht wird von 14 auf 10 Jahre verändert. Für die Teilnahme an Beteiligungsprozessen besteht keine Grenze.
129	CDU	F. Beteiligung von Anfang an:	Kritik	„...jede Einwohnerin Detmolds ab 14 Jahren...“ Hier regen wir an, sich an dem Alter für die Kommunalwahlen zu orientieren und schlagen ab 16 Jahren vor.	Es sollen auch Jugendliche motiviert werden, sich zu Themen zu beteiligen, die sie betreffen. Dies wird durch die AG (auch) als Motivation für eine spätere Beschäftigung mit Politik betrachtet. Aufgrund mehrerer Rückmeldungen, dass die Antragsgrenze mit 14 Jahre zu hoch sei, beriet die AG erneut. Im Ergebnis wird das Mindestalter für das Antragsrecht auf 10 Jahre abgesenkt. Für die Teilnahme an Beteiligungen besteht keine Grenze.
131	CDU	F. Beteiligung von Anfang an:	Kritik	„...sie wird vom Beirat für Bürgerbeteiligung zur Veröffentlichung freigegeben...“ (siehe auch S. 22 G - hier entscheidet der Beirat für Bürgerbeteiligung). Dies widerspricht dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates.	Die Darstellung der Arbeit der Verwaltung bedarf nicht der politischen Entscheidung; die Allzuständigkeit des Rates ist nicht eingeschränkt. Die Vorlage beim Beirat dient der Vorab-Information und der Vorab-Klärung von Nachfragen. Die Regelung wurde getroffen, um den Rat zu entlasten. Der Rat kann diese Entscheidung an sich ziehen.
132	CDU	G Engagement-Ideen vernetzen:	Kritik	(Über die Veröffentlichung) ... „...Projekte der Stadtgesellschaft entscheidet der Beirat für Bürgerbeteiligung...“ Dies widerspricht unserem Grundverständnis von Zuständigkeiten.	Die Regelung wurde getroffen, um den Rat zu entlasten. Der Rat kann diese Entscheidung an sich ziehen.
133	CDU	H. Gute Bürgerbeteiligung realisieren – mit Konzept	Frage	„...kann er die Einschaltung einer neutralen, unabhängigen Konfliktvermittlung in die Wege leiten...“ Wer könnte das sein und was würde das kosten, wenn letztendlich doch der Rat entscheidet?	Die einzuschaltende Vermittlung richtet sich nach dem Einzelfall. Möglich wäre die Einschaltung einer anerkannten Person aus der Stadtgesellschaft als Schlichterin/Schlichter oder einer externen Prozessbegleitung. Einen Konflikt durch eine Ratsentscheidung zu lösen entspricht nicht dem Ansatz der Leitlinien für Bürgerbeteiligung, der darauf beruht, dass der Erhalt von Informationen und "gehört werden" zur Konfliktlösung beitragen.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
67	Bürger-Werkstatt	I. Bürgerbeteiligung findet Resonanz:	Anregung	Überprüfung! Gibt es Konsequenzen bei Nichteinhaltung/Nichtumsetzung? Beschluss, wird es umgesetzt?	Der Beirat kann sich in jeden Beteiligungsprozess durch Stellungnahmen/Empfehlungen einschalten; er wird sich in diesem Rahmen auch mit der Umsetzung von Beschlüssen befassen.
107	Bürger-Werkstatt	I. Bürgerbeteiligung findet Resonanz:	Anregung	Ergebnisse sollen dokumentiert werden, z. B. Informationsfenster	Unter I.3.2 wurde die Möglichkeit von Aushängen um die Verwendung eines LCD-Monitors ergänzt.
111	Bürger-Werkstatt	I. Bürgerbeteiligung findet Resonanz:	Kritik	Bedenken polit. Zwänge, dass die Ergebnisse nicht zum Tragen kommen	Die Leitlinien fördern im Rahmen der repräsentativen Demokratie die Transparenz.
5	Bürger-Werkstatt	J. Aus Erfahrung lernen: Kontinuierliche Weiterentwicklung der Leitlinien und der Beteiligungspraxis	Anregung	Regeln der Änderbarkeit festlegen	Zur Verdeutlichung wurde die vorgesehene Prüfung durch den Beirat (siehe D.4.1), ob sich die Inhalte und Regelungen dieser Leitlinien für Bürgerbeteiligung bewährt haben, als neues Unterkapitel J.1 aufgenommen.
72	Bürger-Werkstatt	J. Aus Erfahrung lernen: Kontinuierliche Weiterentwicklung der Leitlinien und der Beteiligungspraxis	Anregung	Empfehlungen des Beirates [an den Rat] veröffentlichen	In den Leitlinien wurde ergänzt, dass die Empfehlungen "in der Regel in öffentlicher Sitzung" vorgelegt werden. Eine Verpflichtung zur Öffentlichkeit ist nicht möglich, da der Datenschutz oder andere Gründe dagegen sprechen können.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
102	Bürger-Werkstatt	J. Aus Erfahrung lernen: Kontinuierliche Weiterentwicklung der Leitlinien und der Beteiligungspraxis	Anregung	Vorschlag in 3 Jahren: neue Bürgerbeteiligung wie heute zu den Leitlinien	Dieser Punkt wird als Anregung für die Geschäftsordnung des Beirates die Überprüfung der Leitlinien durch den Beirat aufgenommen.
142	SPD	J. Aus Erfahrung lernen: Kontinuierliche Weiterentwicklung der Leitlinien und der Beteiligungspraxis	Anregung	Wir schlagen darüber hinaus eine Evaluierung des „neuen“ Bürgerbeteiligungsprozesses nach einem Jahr vor.	Ergänzt wurde der Satz: "Bezogen auf die Strukturen kann der Rat jederzeit eine fundierte Evaluation der Leitlinienumsetzung in Auftrag geben."
80	Bürger-Werkstatt	K. Notwendiger Rahmen zur Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung	Anregung	Ressourcen mit HH-Mitteln hinterlegen	Der Kostenrahmen ist noch nicht abzusehen. Spätestens im nächsten Haushalt sollten entsprechende Mittel eingeplant werden.
179	Online	K. Notwendiger Rahmen zur Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung	Frage	Wofür "Catering" und wenn "Catering", in welchem Umfang?	Sollten Beteiligungsveranstaltungen über den ganzen Tag gehen, werden die Teilnehmenden entsprechend verpflegt. Soll durch eine Grill-Event besondere Veranstaltung die Hürde, sich zu beteiligen, verringert werden, werden die Kosten auch übernommen.

Nr.	Quelle	Kapitel	Art	Inhalt der Anregung/Kritik/Frage	Antwort/Entscheidung der Arbeitsgruppe (Aufgegriffene Rückmeldungen sind grau hinterlegt.)
76	Bürger-Werkstatt	K. Notwendiger Rahmen zur Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung	Kritik	Personalkapazität ? Begrenzung	Da der Rahmen noch nicht abzusehen ist, sollten im Vorfeld Ressourcen nicht begrenzt werden. (siehe auch Antwort 136)
136	CDU	K. Notwendiger Rahmen zur Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung	Kritik	Vor der geplanten Verabschiedung der Leitlinien (Mai 2017) im Rat erwarten wir eine konkrete und nachvollziehbare Kostenkalkulation der erforderlichen Haushaltsmittel. Jedes Ratsmitglied muss vor der Entscheidung wissen, was uns eine standardisierte Bürgerbeteiligung kostet.	Eine valide Gesamtkostenschätzung ist in der jetzigen Situation nicht möglich. Es werden bereits jetzt Finanzmittel für Beteiligungsverfahren eingesetzt, die den einzelnen Maßnahmen zugeordnet sind. Der zusätzliche Aufwand kann erst nach einem Zeitraum von ca. zwei Jahren beziffert werden. Durch bessere Koordination, standardisierte Abläufe und Erfahrungsaustausch können die Leitlinien auch zur Arbeitserleichterung in den Fachbereichen führen. Im laufenden Jahr werden die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Leitlinien mit den jetzigen Mitteln durchgeführt. Für 2018 werden Finanzmittel für den Beirat (740 €/Sitzung bei 24 Mitgliedern, wobei auch die Einwohner/-innen eine Aufwandsentschädigung erhalten) und die Koordinationsstelle (70.000 €) in den Haushalt eingeplant werden.
134	CDU	K. Notwendiger Rahmen zur Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung	Kritik	„...mittel- und langfristig die Kosten für die Bürgerbeteiligung verringern könnten...“ „...Eine valide Aussage über die finanziellen und personellen Ressourcen, die in den Fachbereichen benötigt werden, ist zum Zeitpunkt der Leitlinien Bürgerbeteiligung Detmold noch nicht möglich...“ Solche Aussagen sollten nicht Bestandteil von Leitlinien sein. Aus unserer Sicht gehören fast alle Aussagen der Abschnitte K.1 und K.2 nicht in die Leitlinien.	Da eine valide Kostenschätzung nicht möglich ist (siehe oben), wurden die möglichen Auswirkungen beschrieben.